

V o r l a g e

für die Hochschulwahlversammlung am 10.06.2024

- TOP 1 Eröffnung, Feststellung der Stimmberechtigung (inkl. Stimmrechtsübertragungen) und Beschlussfähigkeit

V o r l a g e

für die Hochschulwahlversammlung am 10.06.2024

- TOP 2 **Beschlussfassung über die Tagesordnung und Feststellung der Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**

**DIE HOCHSCHULWAHL-
VERSAMMLUNG**

VORSITZ

Auskunft erteilt:
Irmgard Broekmann
Universitätsstraße 11, Gebäude 3
58097 Hagen
Fon: +49 2331 987-2454
irmgard.broekmann@fernuni-hagen.de

Datum: 28.05.2024

Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen

am Montag, 10. Juni 2024, 11:30 Uhr

auf dem Campus der FernUniversität in Hagen
Universitätsstr. 33, Gebäude 2/Seminargebäude, Räume 1-3

Tagesordnungsvorschlag

- TOP 1** **Eröffnung, Feststellung der Stimmberechtigung (inkl. Stimmrechtsübertragungen) und Beschlussfähigkeit**
- TOP 2** **Beschlussfassung über die Tagesordnung und Feststellung der Nicht-öffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**
- TOP 3** **Anpassung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung**
Beratungsgrundlage: Vorlage des Vorsitzes der Hochschulwahlversammlung
Beratungsziel: Aussprache; Beschluss
- TOP 4** **Bericht der Vorsitzenden der Findungskommission zu den Beratungen in der Findungskommission**
Beratungsgrundlage: mdl. Bericht der beiden Vorsitzenden der Findungskommission
Beratungsziel: Information, ggf. Aussprache
- TOP 5** **Ausschreibungstext für die Besetzung der Stelle der Rektorin bzw. des Rektors**
Beratungsgrundlage: Vorlage der Findungskommission
Beratungsziel: Aussprache; Beschluss:
a) Text inkl. Ausschreibungsdauer
b) Veröffentlichungsmedien
- TOP 6** **Verschiedenes und Termine**

**DIE HOCHSCHULWAHL-
VERSAMMLUNG**

Vorsitz

Auskunft erteilt:
Ass. iur. Mike Terbeck, LL.M.

Fon: +49 2331 987- 2559
mike.terbeck@fernuni-hagen.de

28. Mai 2024

V o r l a g e

für die Sitzung der Hochschulwahlversammlung am 10.06.2024

TOP 3 Anpassung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung

Platz für weitere Eintragungen:

2. Beschlussvorschlag:

Die Hochschulwahlversammlung beschließt, die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung – wie in der Anlage ausgeführt – zu ändern.

3. Sachverhaltsdarstellung:

Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung regelt den organisatorischen Ablauf und das Verfahren in der Hochschulwahlversammlung. Sie ergänzt die Vorgaben des Hochschulgesetzes für die Selbstverwaltung der Hochschulen sowie die in der Grundordnung der FernUniversität getroffenen Grundsatzentscheidungen.

Die aktuellen Regelungen der Geschäftsordnung waren zunächst nur als Übergangsregelungen konzipiert und bildeten die ersten Erfahrungen mit dem im Jahr 2014 neu eingeführten Gremium ab. In der Vorbereitung der nächsten Sitzung zeigte sich, dass einige Regelungen nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen oder punktuell schwer verständlich sind. Die vorgeschlagenen Änderungen und redaktionellen Überarbeitungen dienen daher dazu, das Verständnis der Normen zu fördern und die Verfahren rechtlich abzusichern.

4. Begründung des Beschlussvorschlags:

Die Gründe für den jeweiligen Änderungsvorschlag sind in der Anlage zu den jeweiligen Normen vermerkt.

Eine wesentliche Änderung ist die Streichung der Regelungen über die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen. Diese Regelungen wurden im Jahr 2021 auf der Grundlage einer gesonderten Ermächtigung zur Absicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschulwahlversammlung unter den Bedingungen der Coronaepidemie eingeführt. Durch den Wegfall der Ermächtigung ist auch die Möglichkeit für virtuelle und hybride Sitzungen zwischenzeitlich entfallen.

Weiterhin wurde das Wahlverfahren für die Mitglieder des Rektorates in § 8 nach den einzelnen Wahlgängen systematisiert und u.a. dahingehend präzisiert, dass zwei unterschiedliche Wahlverfahren vorgesehen werden müssen. Zum einen können mehrere Kandidierende gleichzeitig zur Wahl stehen. In diesem Fall haben die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung die Möglichkeit, eine dieser Personen auszuwählen. Zum anderen muss aber auch ein Verfahren vorgesehen werden, bei dem nur eine einzelne Person zur Wahl steht. Dies ist eine Fallkonstellation, die u.a. bei der Wahl von Prorektorinnen und Prorektoren in der Praxis auftreten kann. In diesem Fall kann entweder für oder gegen diese Person gestimmt werden. Weiterhin wurden die Wahlgänge auf die gesetzlich vorgesehene Anzahl von drei begrenzt. Bei der Konkretisierung des Wahlverfahrens wurde sich am Verfahren der Universität Düsseldorf orientiert. Das dortige Wahlverfahren ist in der Grundordnung geregelt und insoweit vom Ministerium geprüft und bestätigt.

Die übrigen Änderungen sind überwiegend redaktionell.

5. Anlage:

- Synopse der vorgeschlagenen Änderungen

Im Auftrag
gez. Terbeck

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen vom 16. September 2021 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 09. Dezember 2021</p>	<p>Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen vom 16. September 2021 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom _____</p>	
<p>§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>(1) Die Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats zusammen. Alle Mitglieder besitzen Antrags- und Rederecht.</p> <p>(2) Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung nimmt die oder der Vorsitzende des Senats wahr. Stellvertretender Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats.</p> <p>(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.</p>	<p>(1) Die Hochschulwahlversammlung <u>besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats.</u> Alle Mitglieder besitzen Antrags- und Rederecht.</p> <p>(2) Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung nimmt die oder der Vorsitzende des Senats wahr. <u>Sie oder er wird im Verhinderungsfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats (stellvertretender Vorsitz der Hochschulwahlversammlung) vertreten. Sind beide an einem Termin verhindert, so wird der Vorsitz vertretungsweise durch die oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Senats ausgeübt. Ist auch dieser verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Hochschulrats.</u></p>	<p>Der Wortlaut wurde redaktionell an die Vorgabe des § 22a Abs. 1 HG angepasst. Die Hervorhebung der beiden Kammern („Hälften“) ist wichtig für das Verständnis der späteren Regelungen.</p> <p>Die aktuelle Regelung zur Vertretung des Vorsitzes wird um zwei weitere Stellvertretungen ergänzt. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit des Gremiums auch dann sicherzustellen, wenn beide Akteure an einem Termin gleichzeitig verhindert sind, z.B. wenn der eine selbst kandidiert und der andere erkrankt. In dieser besonderen Fallkonstellation wird zunächst auf die Stellvertretung im Senat, hilfsweise auf die Stellvertretung im Hochschulrat zurückgegriffen.</p>
<p>§ 2 Einberufung und Leitung der Hochschulwahlversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts des Gremiums. Die Sitzungstermine werden rechtzeitig</p>		

<p>im Intranet hochschulöffentlich bekanntgegeben.</p> <p>(2) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden.</p> <p>Der Vorsitz entscheidet, ob eine Sitzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in physischer Anwesenheit der Mitglieder, 2. als virtuelle Sitzung der Mitglieder in elektronischer Kommunikation oder 3. in einer Mischform aus physischer Anwesenheit und elektronischer Anwesenheit stattfindet. <p>(3) Die oder der Vorsitzende beruft die Hochschulwahlversammlung spätestens 12 Tage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form ein. Die Einladung, die vorläufige Tagesordnung und die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen werden der Hochschulöffentlichkeit unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.</p> <p>(4) Sofern personenbezogene Daten (Angaben über eine bestimmte oder</p>	<p>(2) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden.</p> <p>Der Vorsitz entscheidet, ob eine Sitzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in physischer Anwesenheit der Mitglieder, 2. als virtuelle Sitzung der Mitglieder in elektronischer Kommunikation oder 3. in einer Mischform aus physischer Anwesenheit und elektronischer Anwesenheit stattfindet. <p>(2) [...]</p> <p><u>(3) Unterlagen, die sensible</u> personenbezogene Daten (Angaben</p>	<p>Nachdem in der Corona-Zeit den Hochschulen die Möglichkeit zur Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen ausdrücklich eröffnet worden war, regelt nunmehr § 12 Abs. 1 HG in seiner aktuellen Fassung, dass für die Hochschulwahlversammlung nicht mehr durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung vorgesehen darf, dass ihre Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden oder Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Auch wenn diese gesetzliche Regelung politisch in der Kritik steht und ggf. Aussicht besteht, eine Änderung im Rahmen der Hochschulrechtsnovelle zu erzielen, muss die derzeit gültige Rechtslage in der Geschäftsordnung umgesetzt und der Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden. Hierdurch verschiebt sich die Nummerierung der weiteren Absätze.</p> <p>Die bisher aus Datenschutzgründen per Post</p>
---	--	---

<p>bestimmbare Person) Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sind, werden die zugehörigen Unterlagen in schriftlicher Form an die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung verschickt.</p> <p>(5) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratung unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder vertagen.</p> <p>(6) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine Redeliste erstellt. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen oder die Redeliste schließen.</p> <p>(7) Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.</p>	<p>über eine bestimmte oder bestimmbare Person) <u>beinhalten, werden den Mitgliedern datenschutzkonform in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.</u></p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) [...]</p> <p>(6) [...]</p>	<p>versandten Unterlagen sollen den Mitgliedern zukünftig in datenschutzkonformer Weise elektronisch (z.B. über den BSCW-Server) zur Verfügung gestellt werden. Die elektronische Bereitstellung vermeidet die langen Postlaufzeiten und entlastet die Mitglieder insbesondere bei umfangreichen Aktenkonvoluten.</p>
<p>§ 3 Tagesordnung</p> <p>Die oder der Vorsitzende erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihr oder ihm eingegangenen Anträge; diese müssen ihr oder ihm spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung. Die endgültige</p>		

<p>Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung können die Antragsberechtigten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen oder Eilanträge stellen. Der Tagesordnungsvorschlag wird im Intranet hochschulöffentlich bekannt gegeben.</p>		
<p>§ 4 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der externen Hochschulratsmitglieder anwesend ist.</p>	<p>Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. <u>Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jeder ihrer Hälften die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</u></p>	<p>Die Beschlussfähigkeit ist in § 7 Abs. 4 GrundO – und damit höherrangig – geregelt. Eine ordnungsgemäße Ladung fordert die Grundordnung für die Beschlussfähigkeit nicht, daher wurde die Regelung der Grundordnung hier übernommen.</p>
<p>§ 5 Öffentlichkeit und Gäste</p> <p>(1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind für die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität in Hagen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten Gäste einladen.</p> <p>(2) Bei der Durchführung ihrer Sitzungen kann sich die Hochschulwahlversammlung der Hilfe der Hochschulverwaltung bedienen. Die von der oder dem Vorsitzenden benannten Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfer gehören nicht zur Öffentlichkeit.</p>	<p>(1) <u>Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze grundsätzlich öffentlich.</u> Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten Gäste einladen.</p>	<p>Die Öffentlichkeit ist in § 12 Abs. 1 HG geregelt. Die gesetzliche Regelung wurde übernommen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit wird in § 7 dieser Geschäftsordnung durch einige nicht-öffentliche Teile eingeschränkt.</p>
<p>§ 6 Abstimmungen</p>	<p>(1) <u>Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder</u></p>	<p>Da nicht alle Mitglieder der Hochschulwahlversammlung stimm- und wahlberechtigt sind, empfiehlt es sich die Regelung des § 22a Abs. 1 HG</p>

<p>(1) Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, nach § 8 Absatz 3 gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn ein Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(3) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Hochschulrats kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte übertragen. Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Senats nimmt dessen Ersatzmitglied das Stimmrecht wahr. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden oder alle Ersatzmitglieder verhindert, so kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte und Statusgruppe übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist der oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung in Textform anzuzeigen. Auf ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden. Ein Mitglied, auf</p>	<p><u>der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind.</u></p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit <u>der - nach § 8 Absatz 3 gewichteten - abgegebenen Stimmen</u> gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn ein Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(4) [...]</p> <p>Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden oder alle Ersatzmitglieder verhindert, so kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte und <u>Mitgliedergruppe</u> übertragen. [...]</p>	<p>deklaratorisch zu übernehmen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich hierdurch.</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Mehrheit muss klar sein, ob entweder die Mehrheit der <u>abgegebenen</u> Stimmen (also mehr Ja- als Nein-Stimmen) oder die Mehrheit der <u>Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder</u> (als 50% + X aller Stimmen) maßgeblich ist. Der Wortlaut wurde daher redaktionell geändert.</p> <p>Der Senat ist in Mitgliedergruppen gegliedert, der frühere Begriff der „Statusgruppe“ wird heute nicht mehr verwendet und wurde daher redaktionell geändert.</p>
--	--	---

<p>das eine weitere Stimme übertragen wurde, erhält bei geheimen Abstimmungen zwei Stimmzettel.</p> <p>(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Hochschulwahlversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.</p> <p>(5) Liegen zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über die umfassenderen Anträge zuerst und bei unvereinbaren Anträgen alternativ abgestimmt. Anderenfalls wird nach der Reihenfolge der Anträge abgestimmt.</p>		
<p>§ 7 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats</p> <p>(1) Die Findungskommission unterbreitet der Hochschulwahlversammlung für die Wahl der einzelnen Mitglieder des Rektorats auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Kandidatinnen und Kandidaten gewonnenen Eindrücke einen Vorschlag.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied der Findungskommission berichtet über das Auswahlverfahren und stellt der Hochschulwahlversammlung die</p>	<p>(3) Die <u>Vorsitzenden</u> der Findungskommission oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied der Findungskommission berichtet über das Auswahlverfahren und stellt der Hochschulwahlversammlung die</p>	<p>Die Findungskommission hat nach § 10 Abs. 4 GrundO eine Doppelspitze, welche den Vorsitz der Findungskommission gemeinsam wahrnimmt.</p>

<p>einzelnen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten vor. Dies erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.</p> <p>(4) Im Anschluss an die Vorstellung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission erhalten die anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten einzeln die Möglichkeit, sich in öffentlicher Sitzung der Hochschulwahlversammlung zu präsentieren und Fragen der Mitglieder zu beantworten. Anschließend findet ein Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in nichtöffentlicher Sitzung statt.</p> <p>(5) Nach der Präsentation der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt eine Aussprache. Dies erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.</p> <p>(6) Im Anschluss an die Aussprache erfolgt die Wahl der Mitglieder des Rektorats gemäß § 8.</p>	<p>einzelnen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten vor. Dies erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.</p> <p>(6) Im Anschluss an die Aussprache erfolgt die <u>geheime</u> Wahl der Mitglieder des Rektorats gemäß § 8 <u>in öffentlicher Sitzung</u>.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an den Aufbau der vorangehenden Absätze.</p>
<p>§ 8 Wahl der Mitglieder des Rektorats</p> <p>(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann für jedes zu wählende Mitglied des Rektorats pro Wahlgang eine Stimme abgeben. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Übertragene Stimmrechte sind als gesondertes Stimmrecht auszuüben.</p> <p>(2) Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Rektorats erfolgt in geheimer Abstimmung ohne anschließende Aussprache. Die Gremiengruppe der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die externen Mitglieder des Hochschulrats erhalten farblich unterschiedliche Stimmzettel. Anschließend werden die Mitglieder einzeln zur Wahlkabine gerufen, wo sie ihren Stimmzettel ausfüllen und</p>	<p>(2) Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Rektorats erfolgt <u>geheim</u> ohne anschließende Aussprache. <u>Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, so ist auf dem Stimmzettel mit „ja“ oder „nein“ zu stimmen. Stehen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so hat jedes Mitglied der Hochschulwahlversammlung eine Stimme, die durch Ankreuzen entweder für einen der</u></p>	<p>Die aktuelle Regelung enthält keine Informationen, wie bei der Wahl abgestimmt wird. Dies führt zu Unsicherheiten in der operativen Umsetzung. Es wird daher eine Konkretisierung vorgeschlagen. Dabei wird klargestellt, dass es zwei mögliche Wahlverfahren gibt. Kandidiert nur eine Person, so kann für oder gegen diese</p>

<p>in die Wahlurne werfen. Nichtamtliche Stimmzettel und Stimmzettel, die auf andere nicht durch die Hochschulwahlversammlung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten lauten, sind ungültig.</p> <p>(2a) Entscheidet der oder die Vorsitzende gemäß § 2 Abs. 2, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation oder einer Mischform aus elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit stattfindet, so erfolgt die Wahl der Mitglieder des Rektorates durch eine Abgabe der Stimmen in elektronischer Form. Im Vorfeld der Wahl hat die Hochschule geprüft, dass das verwendete Wahlsystem der Bedeutung der Wahl Rechnung trägt. Das vorliegende elektronische Wahlsystem entspricht den aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.</p> <p>(3) Bei der Stimmauszählung werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats mit „1“ und die Stimmen der externen Hochschulratsmitglieder mit „4,4“ gewichtet.</p> <p>(4) Gewählt ist, wer nach dem ersten Wahlgang die Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhält und darüber hinaus die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten</p>	<p><u>Kandidierenden oder aber für keinen der Kandidierenden abgegeben wird.</u> Die <u>Mitglieder des Senats und die Mitglieder</u> des Hochschulrats erhalten jeweils farblich unterschiedliche Stimmzettel. Anschließend werden die Mitglieder einzeln zur Wahlkabine gerufen, wo sie ihren Stimmzettel ausfüllen und in die Wahlurne werfen. Nichtamtliche Stimmzettel und Stimmzettel, die auf andere nicht durch die Hochschulwahlversammlung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten lauten, sind ungültig.</p> <p>(2a) Entscheidet der oder die Vorsitzende gemäß § 2 Abs. 2, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation oder einer Mischform aus elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit stattfindet, so erfolgt die Wahl der Mitglieder des Rektorates durch eine Abgabe der Stimmen in elektronischer Form. Im Vorfeld der Wahl hat die Hochschule geprüft, dass das verwendete Wahlsystem der Bedeutung der Wahl Rechnung trägt. Das vorliegende elektronische Wahlsystem entspricht den aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.</p> <p>(3) Bei der Stimmauszählung werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats mit „1“ und die Stimmen der <u>stimmberechtigten</u> Hochschulratsmitglieder mit „4,4“ gewichtet.</p> <p>(4) Gewählt ist, wer <u>im</u> ersten Wahlgang die Mehrheit der gewichteten Stimmen der Mitglieder des Hochschulwahlversammlung und <u>zugleich</u> die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften erhält.</p>	<p>Person gestimmt werden. Besteht bei der Wahl eine Auswahl zwischen mehreren Personen, so kann entweder eine der Personen gewählt oder gegen alle angebotenen Personen votiert werden. Ein Feld für Stimmenthaltung ist auf dem Wahlzettel nicht vorgesehen. Die Regelung wurde dem Wahlverfahren an der Uni Düsseldorf nachgebildet.</p> <p>Der § 8 Abs. 2a wird gemeinsam mit dem § 2 Abs. 2 gestrichen, da eine virtuelle oder hybride Sitzung nach § 12 I HG aktuell nicht möglich ist (s. unter § 2).</p> <p>Redaktionelle Anpassung. Der Wortlaut wurde § 17 I HG angepasst. Die Mehrheitserfordernisse des § 17 I HG stellen auf die Zahl der Mitglieder bzw. der anwesenden Mitglieder ab.</p>
--	--	--

<p>Mitglieder des Senats sowie der externen Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(5) Wird die für die Wahl des jeweiligen Rektoratsmitglieds erforderliche Mehrheit in der Hochschulwahlversammlung und/oder in beiden oder einer ihrer Hälften im ersten Wahlgang nicht erreicht, dann finden ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt.</p> <p>Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der (physisch oder elektronisch) teilnehmenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der (physisch oder elektronisch) teilnehmenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Stimmrechtsübertragungen bleiben unberührt.</p> <p>Bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten findet ab dem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Wird auch in einem dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, dann wird dieser Tagesordnungspunkt auf die nächstfolgende Sitzung vertagt. Wird die erforderliche Mehrheit auch in dieser Sitzung nach zwei Wahlgängen nicht erreicht, dann wird die Sache an die Findungskommission zurückverwiesen.</p>	<p>(5) Wird die für die Wahl <u>erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so</u> findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten findet ab dem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. <u>Gewählt im zweiten Wahlgang ist, wer die Mehrheit der gewichteten Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften erhält.</u></p> <p><u>(6) Wird die für die Wahl erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gewichteten Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.</u></p> <p>(7) Wird auch in einem dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, <u>so kann die Hochschulwahlversammlung entweder die Findungskommission um einen neuen Wahlvorschlag bitten oder das Findungsverfahren mit einer neuen Ausschreibung erneut beginnen.</u></p>	<p>Hierdurch haben ausdrückliche Stimmenthaltungen (Wahlzettel nicht abgeben) oder ungültige Stimmen (Wahlzettel fehlerhaft ausgefüllt) einen Erklärungswert gegen die Kandidierenden, so dass der letzte Satz gestrichen wurde.</p> <p>Redaktionelle Anpassung. Die Regelungen wurden systematisiert und in jeweils einzelne Absätze zusammengeführt. Abs. 5 regelt nun den zweiten Wahlgang, der neue Abs. 6 den dritten Wahlgang. Der neue Abs. 7 konkretisiert die Möglichkeiten der Hochschulwahlversammlung für den Fall, dass auch im dritten Wahlgang keine Mehrheit gefunden wird.</p> <p>Die Mehrheitserfordernisse sind in § 17 Abs. 1 HG gesetzlich festgelegt.</p> <p>§ 17 I HG sieht ggf. drei Wahlgänge vor mit einer Absenkung des Mehrheitserfordernisses im dritten Wahlgang. Es wird empfohlen, nach dem Scheitern der drei gesetzlich vorgesehenen Wahlgängen das Verfahren an die Findungskommission zurückzuweisen verbunden mit einem konkreten Auftrag.</p>
---	---	---

<p>(6) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der die auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der Gewählten enthalten sind.</p>	<p>(8) [...]</p>	<p>Die Regelung folgt dem Vorbild an der Uni Düsseldorf.</p> <p>Abs.6 verschiebt sich entsprechend und wird Abs. 8.</p>
<p>§ 9 Abwahl der Mitglieder des Rektorats</p> <p>(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulwahlversammlung jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln seiner gemäß § 8 Absatz 3 gewichteten Stimmen abwählen. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Das betroffene Rektoratsmitglied ist anzuhören.</p> <p>(2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.</p> <p>(3) Unverzüglich nach der Abwahl beauftragt die Hochschulwahlversammlung die gegebenenfalls neu zu wählende Findungskommission mit der Vorbereitung der Wahl eines neuen Mitglieds des Rektorats.</p>		
<p>§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf vor der Abstimmung ein Mal für und ein Mal</p>		

<p>gegen den Antrag Stellung genommen werden.</p> <p>(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit, 2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung, 3. Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung 4. Beschränkung der Redezeit, 5. Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte oder Schluss der Sitzung, 6. Feststellung von Verfahrensfehlern, 7. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, 8. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder der Hochschulwahlversammlung, 9. Ausschluss der Öffentlichkeit, 10. Nichtbefassung mit einem Antrag. 		
<p>§ 11 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung</p> <p>Die Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und darüber hinaus der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie der externen Mitglieder des Hochschulrats.</p>	<p>Die Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewichteten <u>Stimmen der Mitglieder</u> der Hochschulwahlversammlung und <u>zugleich</u> die Mehrheit der <u>Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften</u>.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, um in den einzelnen Paragraphen denselben Wortlaut zu verwenden.</p>
<p>§ 12 Sitzungsprotokoll</p> <p>(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie der Gäste, - Tag, Beginn und Ende der Sitzung, - die Beratungsgegenstände und deren Ergebnisse. <p>Sofern Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt</p>		

<p>werden, sind die Beratungsergebnisse im nichtöffentlichen Teil des Protokolls festzuhalten.</p> <p>(2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen eine andere Form geboten ist. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt die Hochschulwahlversammlung das Protokoll im Umlaufverfahren.</p> <p>(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>(2) Jedes bei einer Beschlussfassung überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Dies gilt nicht bei Wahlen. Sondervoten sind der Protokollführerin oder dem Protokollführer bis zum Ende des zweiten auf die Sitzung folgenden Werktages auf elektronischem Wege zu übermitteln und werden als Anhang zum Protokoll aufgenommen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) [...]</p>	<p>Nach § 12 Abs. 3 HG können überstimmte Mitglieder bei Beschlussfassungen (z.B. der Abstimmung über den Ausschreibungstext) ein Minderheitsvotum zu Protokoll geben. Diese Möglichkeit wurde deklaratorisch in die Geschäftsordnung übernommen und hinsichtlich der Einreichungsfrist die Stellungsfrist aus § 8 Abs. 2 GO-Senat übernommen.</p> <p>Die nachfolgenden Absätze verschieben sich in ihrer Nummerierung entsprechend.</p>
<p>§ 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.</p>		<p>Keine Änderung</p>

V o r l a g e

für die Hochschulwahlversammlung am 10.06.2024

TOP 4 Bericht der Vorsitzenden der Findungskommission zu den Beratungen in der Findungskommission

(keine Vorlage)

**DIE VORSITZENDEN DER
FINDUNGSKOMMISSION**

Auskunft erteilt:

Christin Kruschinski
Universitätsstraße 47, Gebäude 9
58097 Hagen

Fon: +49 2331 987-4205
christin.kruschinski@fernuni-hagen.de

23.05.2024

V o r l a g e

für die Sitzung der Hochschulwahlversammlung am 10.06.2024

TOP 5 Ausschreibungstext für die Besetzung der Stelle der Rektorin bzw. des Rektors

Platz für weitere Eintragungen:

2. Beschlussvorschlag:

Die Hochschulwahlversammlung beschließt den Ausschreibungstext für die Neubesetzung der Stelle der Rektorin bzw. des Rektors an der FernUniversität in Hagen gemäß dem Vorschlag der Findungskommission in der als **Anlage** beiliegenden Fassung. Es wird darüber hinaus beschlossen, dass der Ausschreibungstext mit einer Bewerbungsfrist bis zum 16.08.24 in den Medien „Die Zeit“, „Forschung und Lehre“ sowie intern auf der Website der FernUniversität veröffentlicht wird.

3. Begründung des Beschlussvorschlags:

Die Amtszeit der amtierenden Rektorin endet zum 30.11.2024. Aus diesem Grund wurde die Findungskommission der FernUniversität einberufen. Die Findungskommission hat im Nachgang ihrer konstituierenden Sitzung am 29.04.2024 einen Ausschreibungstext erarbeitet und sich anschließend im Umlaufverfahren auf den anliegenden Textentwurf verständigt.

Diesen legt sie nun der Hochschulwahlversammlung gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung der FernUniversität in Hagen zur Beschlussfassung vor. Darüber hinaus hat die Findungskommission sich darauf verständigt, der Hochschulwahlversammlung vorzuschlagen, den Ausschreibungstext mit einer Bewerbungsfrist bis zum 16.08.24 intern auf der Website der FernUniversität sowie extern in den Medien „Die Zeit“ und „Forschung und Lehre“ zu veröffentlichen.

Im Auftrag

gez.

Kruschinski, Christin

Als einzige staatliche Fernuniversität im deutschen Sprachraum und zugleich größte deutsche Universität ist die FernUniversität in Hagen seit nahezu 50 Jahren Vorreiterin auf dem Feld des lebensbegleitenden Lernens. An ihren fünf Fakultäten ermöglicht sie ein wissenschaftliches Studium für Menschen weltweit, die eine Alternative zum Präsenzstudium suchen. Mit ihrem Blended Learning-Konzept nimmt die FernUniversität eine führende Rolle im Digitalisierungsprozess der Hochschulen ein. Forschung stellt ein zentrales Element für das universitäre Selbstverständnis der FernUniversität dar. Profilbildende Forschungsaktivitäten finden in Fakultäten und Lehrgebieten statt und werden in einem Forschungszentrum, mehreren Forschungsschwerpunkten, Netzwerken und Gruppen gebündelt, in denen Wissenschaftler*innen interdisziplinär zusammenarbeiten. Mit ihren Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft beteiligt sich die FernUniversität aktiv an der regionalen Entwicklung. Querschnittsthemen wie Gleichstellung, Inklusion, Diversität und Nachhaltigkeit misst sie eine besondere Bedeutung bei.

An der **FernUniversität in Hagen** ist zum **1. Dezember 2024** die Stelle

des*der Rektor*in (w/m/d)

zu besetzen.

Ihre Aufgaben

- Repräsentation und Stärkung der Alleinstellungsmerkmale sowie Positionierung der FernUniversität nach innen und außen,
- strategische und zukunftsweisende Weiterentwicklung der Universität und ihrer Profilbildung im universitären Bildungssystem,
- Ausbau umfassender interdisziplinärer Zusammenarbeit, basierend auf exzellenter und vielfältiger Forschung,
- Stärkung der Positionierung der Universität im nationalen und internationalen Wettbewerb sowie ihrer regionalen Vernetzung,
- Gestaltung der Hochschule mit Blick auf Herausforderungen wie die digitale Transformation, nachhaltige Entwicklung und die gesellschaftliche Verantwortung von Universitäten.

Ihr Profil

- Sie verfügen über mehrjährige Leitungs- und/oder Managementenerfahrung an einer Universität oder einer vergleichbaren außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung.
- Sie haben sich als einschlägig ausgewiesene*r Wissenschaftler*in bewährt und haben Forschung und Lehre bei der Weiterentwicklung der Universität gleichermaßen im Blick.
- Sie zeichnen sich durch strategischen Weitblick aus und sind in der nationalen wie internationalen Wissenschaftslandschaft gut vernetzt.
- Dabei führen Sie partizipativ und integrativ, sind kommunikationsstark, authentisch und interagieren konstruktiv mit allen Universitätsangehörigen.
- Selbstverständlich verfügen Sie über Kompetenz und Gestaltungsbereitschaft in den Bereichen Gleichstellung, Inklusion, Diversität und Nachhaltigkeit
- und bringen Erfahrung im Umgang mit unterschiedlichen Stakeholdern wie Politik, Wirtschaft, Verbänden und außeruniversitären Partnern mit.

Der*die Rektor*in ist Beamt*in auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Wahl und Ernennung/Bestellung erfolgen nach §§ 17 und 18 des Hochschulgesetzes NRW. Die erste Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Vergütung erfolgt nach Bes.-Gr. W3 BesG NRW zuzüglich einer Funktionszulage. Aufgrund der Bedeutung der Position sind weitere Leistungsbezüge möglich.

Die derzeitige Amtsinhaberin steht nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Bewerber*innen werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen als vertrauliche Personalsache bis zum **16. August 2024** postalisch oder per E-Mail an die Vorsitzenden der Findungskommission der FernUniversität in Hagen, Frau Christiane Schönefeld und Herrn Prof. Dr. Jürgen G. Nagel, Universitätsstr. 47, 58097 Hagen, zu richten. Für Rückfragen stehen die Vorsitzenden unter der angegebenen E-Mail-Adresse gern zur Verfügung.

E-Mail: funktionsaccount@fernuni-hagen.de

Geschlechtergleichstellung und Chancengerechtigkeit werden an der FernUniversität in Hagen gefördert. Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich an alle Geschlechter (w/m/d); Bewerbungen von Frauen werden gemäß Landesgleichstellungsgesetz bevorzugt berücksichtigt. Die Rechte der Menschen mit einer Schwerbehinderung oder chronischen Erkrankung, bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt zu werden, bleiben unberührt.

Mit der postalischen oder digitalen Einreichung Ihrer Bewerbung an die o.a. E-Mail-Adresse willigen Sie ein, dass Ihre Bewerbungsunterlagen zum Zwecke des Findungsverfahrens verarbeitet, gespeichert und verwendet werden.

V o r l a g e
für die Hochschulwahlversammlung am 10.06.2024

TOP 6 Verschiedenes und Termine

(keine Vorlage)